

Mitteilungen des Vorstandes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **1 (1942)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen des Vorstandes

Zahlreiche dienstpflichtige Lehrer haben sich beim Vorstand darüber beschwert, dass sie von der Lohnausgleichskasse ungleich behandelt werden: die Verteilung des Lehrergehaltes auf zwölf Monate zur Berechnung des mittleren Lohnes *pro Tag* (als Grundlage für die Ausrichtung des Lohnausgleiches) bedeute vor allem für diejenigen Lehrer, die bloss 6—8 Monate Schule haben, eine grosse Benachteiligung. Wir haben die Reklamationen geprüft und haben uns sowohl durch Orts-Ausgleichskassen, wie auch ganz besonders durch den Vorsteher der Kantonalen Ausgleichskasse, Herrn Dr. Huonder, über den Sachverhalt aufklären lassen. Er hat sich bereit erklärt, eine *Orientierung über die Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Lehrerschaft* zu schreiben, die wir hier in extenso abdrucken. Wir sind Herrn Dr. Huonder für sein bereitwilliges Entgegenkommen zu Dank verpflichtet; denn in dieser krummen Welt gilt auch für die segensreichste Wohlfahrtseinrichtung nicht mehr der einfache Grundsatz: deine Linke soll nicht wissen, was die Rechte tut, nein, es braucht *fachmännische* Kenntnisse!

Einige Bemerkungen über die Lohn- und Verdienstersatzordnung unter besonderer Berücksichtigung der Lehrerschaft

I. Beitragspflicht.

1. Lohnersatzordnung.

Die Lohnersatzordnung erfasst für ihre Beiträge sämtliche Löhne und lohnähnliche Zahlungen. Es sind somit der Beitragspflicht alle Arbeitgeber unterstellt, die irgendwelche Unselbständigerwerbende beschäftigen und Löhne auszahlen. Abgabepflichtig ist der Arbeitgeber. Die Lohnausgleichskasse hat deshalb nur mit den Arbeitgebern abzurechnen. Der Arbeitgeber muss der Kasse 4 % der Lohnzahlung sowie der festgesetzten Beiträge für Naturalleistungen abliefern. Dabei kann der Arbeitgeber 2 %,